Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
8a RU 64/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. April 1979 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 27. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Entziehungsbescheides.

Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles vom 17. Mai 1973 gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 11. Februar 1974 ab 3. Dezember 1973 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH, die sie mit Bescheid vom 26. Juli 1974 ab 1. September 1974 auf 20 vH herabsetzte. Mit Bescheid vom 28. Januar 1975 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Dauerrente nach einer MdE von 20 vH.

Am 8. Januar 1976 forderte die Beklagte ein Gutachten an, das von einem Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie am 20. Januar 1976 erstattet wurde und bei der Beklagten am 22. Januar 1976 einging. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Januar 1976 entzog die Beklagte dem Kläger daraufhin die Dauerrente mit Ablauf des Monats Februar 1976, weil sich die Unfallfolgen wesentlich gebessert hätten.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Aufhebung des Entziehungsbescheides beantragt, weil die Unfallfolgen sich nicht gebessert hätten. Das Sozialgericht Bremen (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. März 1977). Das Landessozialgericht Bremen (LSG) hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 1976 aufgehoben. Dieser Bescheid sei rechtswidrig, weil die Beklagte dem Kläger keine Gelegenheit gegeben habe, sich vorher zu äußern. Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 27. April 1978).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 34 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil (SGB 1).

Die Beklagte beantragt,

> das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 27. April 1978 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 28. März 1977 zurückzuweisen,
> hilfsweise,
> den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das LSG hat den Entziehungsbescheid vom 28. Februar 1976 zu Recht aufgeho-ben, weil die Beklagte den Kläger vor dem Erlaß dieses Bescheides nicht angehört hat.

Nach § 34 Abs 1 des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 - SGB 1 - (BGBl I, 3015 - Art II § 23 Abs 1) ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nach Abs 2 dieser Vorschrift kann in den dort unter den Nrn 1 bis 6 aufgeführten Fällen von der Anhörung abgesehen werden. Wie der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) wiederholt entschieden hat, ist ein Bescheid, vor dessen Erlaß die nach § 34 Abs 1 SGB 1 vorgeschriebene Anhörung unterblieben ist, rechtswidrig und deshalb anfechtbar. Die Anhörung kann nur im Widerspruchs-, jedoch nicht im gerichtlichen Streitverfahren nachgeholt werden (BSGE 44, 207, 210, 211 = SozR 1200 § 34 Nr 2; SozR 1200 § 34 Nr 1; Urteil vom 9. März 1978 - 2 RU 105/77 -). Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat angeschlossen (Urteil vom 6. Dezember 1978 - 8 RU 108/77 -; ebenso der 5., 3. und 6. Senat des BSG - Urteile vom 16. Januar 1979 - 5 RKnU 5/78, 5 RKnU 6/78 -, 25. Januar 1979 - 3 RK 35/77 - und vom 1. März 1979 - 6 RKa 17/77 -). Daß ein Bescheid, mit dem eine Dauerrente entzogen wird, in die Rechte eines Beteiligten, nämlich des Versicherten, eingreift, bedarf keiner Erörterung. Zutreffend hat das LSG auch entschieden, daß der Mangel des Verwaltungsverfahrens nicht dadurch geheilt worden ist, daß der Kläger im Klageverfahren die unterlassene Anhörung nicht gerügt hat. Zwar ist § 295 der Zivilprozeßordnung (ZPO) im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend anwendbar (SozR Nr 3 zu § 295 ZPO), jedoch betrifft diese Vorschrift Mängel des gerichtlichen Verfahrens. Wird ein Verwaltungsakt, wie hier , unter Verletzung des rechtlichen Gehörs erlassen,leidet das Verwaltungsverfahren an einem wesentlichen Mangel; der Verwaltungsakt ist deshalb rechtswidrig und anfechtbar. Wie auch in den anderen Fällen der Rechtswidrigkeit eines Bescheides kommt es grundsätzlich nicht darauf an, daß der Kläger sein Klagebegehren auch darauf stützt, der Bescheid sei wegen der Verletzung der Pflicht zur Anhörung rechtswidrig. Durch den auch im Verfahren der Sozialverwaltung gesetzlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör ist der Auffassung Rechnung getragen worden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

daß es aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art 20 Abs 3 des Grundgesetzes -GG-) jedenfalls dann geboten ist, auch im Verwaltungsverfahren das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll. Da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren - auch bei grundsätzlicher Bejahung des Anspruchs - nach Voraussetzung und Umfang umstritten war, dient die gesetzliche Regelung insbesondere dazu, diesen Grundsatz sowohl abzugrenzen als auch zu betonen. Schon nach dem Wortlaut des § 34 Abs 1 SGB 1 hat die Sozialverwaltung die Anhörung in ihrem Bereich zu gewährleisten. Die Vorschrift will rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend sicherstellen, daß dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, auf das Verfahren der Sozialverwaltung und auf deren Entscheidung Einfluß zu nehmen. Außer der auch im gerichtlichen Verfahren dem Betroffenen offenstehenden Möglichkeit, alle ihm günstigen Umstände vorzubringen, hat der Gesetzgeber allgemein das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und der Sozialverwaltung stärken und die Stellung des Bürgers insbesondere durch den Schutz vor "Überraschungsentscheidungen" verbessern wollen (Urteil vom 9. März 1978 - 2 RU 105/77 - mit zahlreichen Nachweisen).

Wie in den vom 2. Senat des BSG entschiedenen Fällen bedarf es auch hier keiner Entscheidung der Frage, ob eine auf § 34 Abs 1 SGB 1 gestützte Klage außerdem voraussetzt, daß in dem für die Anhörung maßgebenden Zeitpunkt vor Erlaß des Verwaltungsaktes zumindest die Möglichkeit einer anderen Entscheidung bei einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bestanden hätte, weil bei der Entziehung einer Dauerrente wegen einer medizinischen Besserung der Unfallfolgen eine solche Möglichkeit nicht auszuschließen ist, zumal der Kläger eine derartige Besserung ausdrücklich bestreitet.

Die weiteren von der Beklagten gegen das angefochtene Urteil und die Rechtsprechung des 2. Senats vorgebrachten Bedenken führen ebenfalls nicht dazu, anders zu entscheiden. Soweit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sie meint, bei drohendem Ablauf der Zweijahresfrist der §§ 622 Abs 2 Satz 1, 1585 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - Übergang der vorläufigen zur Dauerrente - könne von einer Anhörung gemäß § 34 Abs 2 Nr 2 SGB 1 abgesehen werden, ist das für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich, weil eine Dauerrente entzogen worden ist.

Der Zeitpunkt der frühestmöglichen Neufeststellung (Entziehung) einer Dauerrente (§ 622 Abs 2 Sätze 2 und 3 RVO) ist nicht das Ende einer Frist iS von § 34 Abs 2 Nr 2 SGB 1. Danach kann eine Dauerrente nur in Abständen von einem Jahr geändert werden. Der Versicherungsträger ist also lediglich gehindert, die Rente vor Ablauf dieser Frist zu ändern (entziehen). Danach steht einer Neufeststellung (Entziehung) keine Frist mehr entgegen. Zwar wird es in aller Regel zweckmäßig sein, die Ermittlungen darüber, ob eine Besserung in den Unfallfolgen eingetreten ist, möglichst kurzfristig vor dem Ablauf der Jahresfrist einzuleiten. Dadurch kann sich der Versicherungsträger aber nicht seiner Pflicht, den Versicherten anzuhören, entziehen. Er muß vielmehr mit den Ermittlungen - in der Regel also mit dem Auftrag zur erneuten Begutachtung - so rechtzeitig beginnen, daß er es vor Erlaß des Neufeststellungsbescheides dem Versicherten ermöglichen kann, sich in angemessener Frist zu der beabsichtigten Neufeststellung zu äußern. Anderenfalls muß er in Kauf nehmen, daß der Neufeststellungsbescheid nicht bereits nach einem Jahr ergehen kann. Keinesfalls ist er darin frei, von einer Anhörung zumindest aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen abzusehen, um die Dauerrente zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt neu feststellen zu können.

Die Beklagte hat die erneute Begutachtung des Klägers erst am 8. Januar 1976 veranlaßt; das chirurgische Gutachten, wonach sich die Unfallfolgen gebessert haben, ist bei ihr am

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

23. Januar 1976 eingegangen. Zu dieser Zeit war es allerdings nicht mehr möglich, den Kläger anzuhören und den Entziehungsbescheid bereits am 28. Januar 1976 zu erteilen. Ab 1. Januar 1976, dem Tag des Inkrafttretens des § 34 SGB 1, war die Beklagte jedoch verpflichtet, den Kläger anzuhören. Inwieweit gegebenenfalls durch die zu erwartende Neuregelung des Verwaltungsverfahrensrechts in Angelegenheiten der Sozialverwaltung weitere Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf den Regierungsentwurf zum 10. Buch des SGB und vor allem dessen § 40, von Bedeutung sein können, kann offen bleiben, weil nicht feststeht, ob dieser Entwurf in der vorgesehenen Form Gesetz wird (vgl den Beschluß des 2. Senats vom 11. Juli 1977 - 2 RU 89/78 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS